



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr Karl-Renner-Ring 3
1010 WienZu GESETZENTWURF
Nr. 75 GE/19

Datum: 10. SEP. 1984

Verteilt: 1984-09-11 FräserWasserbau

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 377

Datum

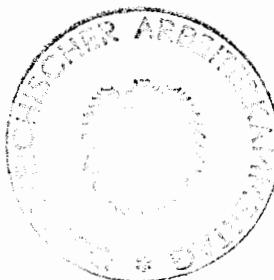
6.9.1984

Betreff:

Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

W. Böhm

Der Kammeramtsdirektor:

iA

MoldBeilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortg. 4-8
1015 Wien

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom
GZ. 06 0102/8-IV/ 25.7.1984
6/84
Betreff:
Entwurf eines Abgabenänderungs-
gesetzes 1984; Stellungnahme

Unser Zeichen Wien,
WR-Dr. M-4211 31.8.1984

Zum vorliegenden Entwurf erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme abzugeben: Während die Vereinfachungen und Verbesserungen im Bereich der Lohnsteuer ohne Zweifel begrüßenswerte Änderungen darstellen, ist jedoch andererseits festzustellen, daß die beabsichtigten Änderungen im Unternehmerbereich - insbesondere jene hinsichtlich Verlustvortrag und Kapitalberichtigung - vom Standpunkt der sozialen Symmetrie als einseitige Begünstigung einer Gruppe zu sehen sind. Umsomehr erscheint es daher dem Österreichischen Arbeiterkammertag notwendig, folgende - zum Teil schon wiederholt vorgebrachte - Novellierungsvorschläge zu realisieren:

Zu § 16 (1) Z 7: Aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes sind Sachschäden am Pkw eines Arbeitnehmers, die während einer Dienstreise entstehen, unter bestimmten Umständen durch den Arbeitgeber zu ersetzen. Derartige Zuwendungen stellen nach geltendem Recht einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, weshalb in dieser Bestimmung eine entsprechende Änderung vorzunehmen wäre.

11

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Zu § 26 Z 7: Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt wieder dafür ein, die beiden niedrigsten Stufen bei den Reisegebührensätzen entfallen zu lassen, um so stufenweise zu einem einheitlichen Satz zu kommen, der den tatsächlich notwendigen Aufwendungen bei Dienstreisen weit mehr entsprechen würde.

Außerdem wäre zur Vermeidung zahlloser Schwierigkeiten - vor allem im Bauwesen - als Ergänzung des letzten Satzes dieser Ziffer folgendes einzufügen: "...; ist in einer lohngestaltenden Vorschrift im Sinne des § 68 Abs 2 lit a bis c eine gesonderte Regelung über den Begriff Dienstreise enthalten, so gilt diese Regelung anstelle der beiden vorhergehenden Sätze."

Weiters erscheint es sinnvoll, in allen Fällen, in denen dem Arbeitnehmer nur mehr eine Abfertigung, die nicht nach dem Tarif zu versteuern ist, zufließt, auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte zu verzichten.

In diesem Zusammenhang tritt der Österreichische Arbeiterkammertag auch dafür ein, Dauerlohnsteuerkarten nicht nur bei pensionsauszahlenden Gebietskörperschaften sondern bei allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuzulassen.

Zu § 67 wäre zu sagen, daß es eine immer wieder auftretende Härte ist, wenn sonstige Bezüge, die während des Bezugs von Krankengeld oder während der Präsenzdienstzeit oder des Karenzurlaubes ausbezahlt werden, progressiv besteuert werden. Eine Änderung dieser Regelung wird für diese Fälle eine nicht zu unterschätzende Erleichterung bringen.

In Absatz 8 dieser Bestimmung sollten Pensionsabfertigungen (Abfindungen von Pensionsansprüchen) sowie Zahlungen aufgrund von Gerichtsurteilen aufgenommen werden, um die dabei auftretenden Komplikationen bzw Härten im Vergleich zu der Begünstigung in § 37 EStG zu verringern.

In Absatz 1 des § 67 müßte eine Änderung des Bagatellbetrages von S 250,-- erfolgen, um der allgemeinen Entwicklung Rechnung zu tragen. Das gilt auch für die Regelung in § 33 Abs 8.

./.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Es erscheint auch im Interesse aller von den Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes betroffenen Behörden - insbesondere allerdings im Interesse der ohnedies oft schwer belasteten Arbeitnehmer - notwendig, auf die Problematik der Nettoermittlung hinzuweisen; vor allem, wenn die Einbringlichkeit der Abgaben ohnehin mehr als fraglich ist.

Hinsichtlich des Jahresausgleichs tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für folgende Verbesserungen ein:

1. Es sollte im Jahresausgleich auch möglich sein, die Absetzbeträge (Alleinverdiener) und die Kindervermerke nachträglich geltend zu machen.
2. Die sonstigen Bezüge sollten hinsichtlich des Freibetrages und des Satzes (Kinderzahl) neu aufgerollt werden.
3. Unter den Umständen, die sonst im Abgabenverfahren eine Wiedereinsetzung ermöglichen, sollte von der strengen Terminbindung abgegangen werden.
4. Bei der Durchführung - insbesondere bei der Auszahlung des Guthabens - des Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber ergeben sich bedauerlicherweise trotz Terminsetzung noch immer Schwierigkeiten. Der Österreichische Arbeiterkammertag muß daher eine Sanktion für die Nichtauszahlung des Guthabens - bzw für die Nichtdurchführung des Jahresausgleichs - bis zum gesetzlich vorgesehenen Termin verlangen, um vor allem jene Arbeitgeber, die in Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Verzögerungen verursachen, zu einem korrekten Verhalten zu veranlassen. Als Sanktion wird eine Verzinsung in der Höhe der Stundungszinsen (§ 212 Abs 2 BAO) - allerdings ohne Rücksicht auf die Betragshöhe - vorgeschlagen.

Zum Einkommensteuergesetz wird schließlich noch angeregt, in § 81 die Worte: "... und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden." zu streichen, um eine Zersplitterung der Zuständigkeiten für ein Unternehmen zu vermeiden.

./.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

Bezüglich des Gebührengesetzes erinnert der Österreichische Arbeiterkamertag mit Nachdruck an seine Forderung, im Bereich des Dienstverhältnisses auf Gebühren zu verzichten, um die sonst zu befürchtenden Umgehungen, die zur Rechtsunsicherheit führen können, zu vermeiden.

Nicht zuletzt muß abermals verlangt werden, die Gebühren für Stundungsansuchen in Zusammenhang mit durch Verschulden eines Beamten fehlerhaften Bescheides entfallen zu lassen. Gerade durch die technischen Neuerungen entsteht eine immer stärker werdende Vernachlässigung der Kontrolle maschinell erstellter Bescheide und dadurch eine immer größer werdende Fehlergefahr in Bereichen, wo die Stundungsgebühr als übergroße Belastung empfunden wird, wenn noch dazu den Steuerpflichtigen kein Verschulden am Fehler trifft.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist noch folgendes zu sagen:

Zum Einkommensteuergesetz

Zu § 3 Z 5 lit a: Das bestehende Förderungssystem in Österreich besteht im Bereich der darstellenden Kunst unter anderem in sehr wesentlichen Subventionen meist öffentlicher Einrichtungen an Theater. Wenn diese Zuwendungen besteuert werden, ist eine noch höhere Unterstützung erforderlich, da sonst der Betrieb solcher Kulturstätten unmöglich wird. Es ist daher im Gegensatz zum Entwurf für eine Steuerbefreiung auch bei Zuwendungen an kulturschaffende Betriebe einzutreten.

Zu § 18 Abs 2 Z 6 und 8: Die begrüßenswerten Verbesserungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Kindervermerke bergen die Gefahr in sich, daß bei anderen ähnlichen Umständen - dem Altershöchstbeitrag - Irrtümer noch häufiger werden könnten. Daher erscheint es erforderlich, auch für diese vom strengen Stichtagsprinzip abzugehen.

Zu § 26 Z 8: Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wäre eine Definition des Begriffes "Konzern" vorzunehmen.

§ 27 Abs 2: Die vorgesehene Einschränkung der bisherigen Steuervorteile wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte eine genauere Umschreibung

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

vorgenommen werden, um die auch mögliche im Gegensatz zu den Erläuterungen stehende Auslegung der Bestimmung als zusätzliche Begünstigung zu verhindern.

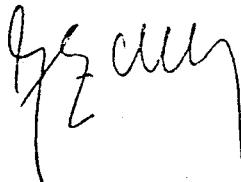
§ 62 Abs 2 Z 2: Obwohl der Österreichische Arbeiterkammertag den Wegfall dieser Begünstigung nicht für eine besonders abzulehnende Angelegenheit hält, ist sie doch ein Beispiel für die im Entwurf vorherrschende mangelnde soziale Symmetrie.

Zum Umsatzsteuergesetz

Zu § 3 Abs 14: Der Österreichische Arbeiterkammertag erinnert daran, daß für das Werksküchenessen eine ähnliche Regelung schon wiederholt verlangt wurde und zumindest ebenso berechtigt wäre.

Abschließend verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf die in den früheren Stellungnahmen enthaltenen und zum Teil noch offenen Forderungen und ersucht um Berücksichtigung der vorliegenden Änderungsvorschläge bei der weiteren Behandlung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 1984.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

